

**Verordnung
über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im
Landkreis St. Wendel**

Vom 12. August 1976

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1976 (Amtsbl. S. 362) und mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – oberste Naturschutzbehörde – vom 13. April 1976 folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Die in Absatz 2 aufgeführten Gebiete im Landkreis St. Wendel werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Von dem Schutz sind in jedem Falle ausgenommen der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG) und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG).

(2) Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, deren Kennnummern (§ 2 Abs. 1) entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Gebiet einer bestimmten Gemeinde nachstehend hinter dem Namen der jeweiligen Gemeinde in Klammern aufgeführt sind, umfassen folgende Flächen:

(Amtsbl. S. 362) und mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – oberste Naturschutzbehörde – vom 13. April 1976 folgendes verordnet:

906

01. in der Gemeinde Nonnweiler (L 02.01.01, L 02.01.02, L 02.01.03)

a) in der Gemarkung Bierfeld

die Fluren 1, 2 und 3,

von Flur 12 die Gewannen In der Hungerburg, Im untersten Spiller, Im Spiller sowie die Flurstücke 113/11, 114/11, 115/1, 11/1, 11/2 und 119/11,

von Flur 14 der Teil, der nördlich der Landstraße L II. O. Nr. 365 von Sitzersath nach Nonnweiler liegt,

von Flur 15 der Teil, der nördlich des Zufahrtsweges Flurstück 49/8 zum Werksgelände der Firma Diehl, des Werks- und Vorratsgeländes Flurstück 49/10 der Firma Diehl und der Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Vorratsgeländes bis zur Flurgrenze der Flur 14 liegt;

b) in der Gemarkung Braunshausen

die Fluren 1, 2 und 3;

c) in der Gemarkung Kastel

von Flur 1 die Gewannen Hinter dem Spillert, Auf dem Schrick, Spillert, Obig dem Kirchenwald, Hinter dem Spillert am Kirchenwald, Der Kirchenwald, Im Reitelfeld, Obig dem Reitelfeld, Ober der Großwies, Unter dem Spillert, Hinter dem Rothborn, Auf dem Nonnenwieschen, Die Nonnenwies, In der Erth, Im Spillerfeld an der Nonnenwies, Im Spillerfeld hinter der Erzkaul, Auf Springerborn, Schleierwald und der westlich der Prims gelegene Teil der Gewanne Die Großwies,

von Flur 2 der östlich der Bundesautobahn und dem Autobahnzubringer aus Richtung Braunschauen gelegene Teil mit Ausnahme der Gewannen Der Haselrech, Vorn auf Limmet, Hinten auf Limmet;

d) in der Gemarkung Nonnweiler

von Flur 1 die Gewanne Spillert unterm Weg und die Flurstücke 1/4 bis 271/1 der Gewanne Spillert oberm Weg,

die Fluren 6 und 7;

e) in der Gemarkung Otzenhausen

Flur 1,

Flur 2 mit Ausnahme des Flurstückes 11/2;

f) im Ortsteil Primstal

aa) in der Gemarkung Mettnich

Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen In der Au, Allerswald, Allerrech, Im Spieß,

Flur 2,

von Flur 3 der östlich der Bundesautobahn gelegene Teil von der Gemarkungsgrenze Kastel im Norden bis einschließlich der Gewanne In der Hasselbach am Ofen im Süden,

von Flur 4 die Gewannen Steinbachsberg, Steinbachswald, Diesseits der Schmalwies, Auf Steinbachswald, Die Schmalwies, Vor der Schmalwies, Auf der Schmalwies, Vor Haupterswies, Auf Haupterswies, Haupterswies, Schmalwies, Diesseits der Schmalwies am Peterberg, Auf der Schmalwies am Steinbachsberg, Auf dem Ofen am Feld, Ober der Hasselbach, In der Hasselbach am Ofen und der nördliche Teil der Gewanne Zwischen den Gräben in der Hasselbach bis einschließlich dem Flurstück 571,

die Fluren 8, 9 und 10,

Flur 11 mit Ausnahme der Gewannen Am Sonnenhell, In Geiset, Am Sonnhellgraben, Auf Ebent, Im Haag, Beim Bildchen, In der vorderst Abach, In der mittelst Abach und Abesberg,

Flur 12,

bb) in der Gemarkung Mühlfeld

die Fluren 2 und 3,

von Flur 4 die Gewannen Auf Wappenschild, Die Breiten im Winkel, Die Langen im Winkel, In der Lay, Kohlwiesen im Winkel, Am Krettnicher Weg, Am Krettnicher Wald, Am Allerswald, Mitten auf Pescheid, Birken auf Pescheid, Hinten auf Pescheid, Pensbach, Birken auf Nuhweiler, Auf Handenberg sowie die Flurstücke 179 bis 210, 1630/211 bis 215/1 und 1416/217 bis 1418/244 der Gewanne Am Lachenberg und die Flurstücke 1638/249 bis 1647/251 der Gewanne Chausseewäldchen;

g) in der Gemarkung Schwarzenbach

Flur 8;

h) in der Gemarkung Sitzersath

von Flur 1 die Gewannen Zwischen Benkelberg, Klingelbornheck, Unterst Hoxberg, Weierwies, Engelwies, Unter der Engelswies, Ober der Prinzelwies, In der obersten Bachwiese, Oberste Bachwiese, In der Weiswiese, Dickeswald, Oberst Hoxbruch, Unterst Hoxbruch, Ober dem Pfannenstörzchen, Pfannenstörzchen, Vorderst Haselheck, Hinterst Haselheck, Ober Friedrichswies, Auf'm Steinrech, Friedrichswies, Unter Friedrichswies,

Bodenwies, Im Oligsland sowie der westliche Teil der Gewanne Die große Teilung bis zu dem über den Benkelberg am TP 6307/1 vorbeiführenden Wirtschaftsweg,

von Flur 2 die Gewannen Benkelberg, Unterm Benkelberg, Die hinterste Höh sowie die westlichsten Teile der Gewannen Bei Aschborn, Aschbornheck, Die vorderste Höh bis zu dem über den Benkelberg am TP 6307/1 vorbeiführenden Wirtschaftsweg;

02. in der Gemeinde Nohfelden (L 02.02.01, L 02.02.03, L 02.02.04)

- a) in der Gemarkung Bosen
die Fluren 1, 2 und 3,
Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 47 bis 50,
die Fluren 16, 17, 18, 20, 21 und 22;
- b) in der Gemarkung Eckelhausen
von Flur 1 der Teil, der nördlich der Bundesstraße 52 liegt;
- c) in der Gemarkung Eisen
die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 18,
Flur 22 mit Ausnahme der Gewanne Rothenberg,
Flur 23;
- d) in der Gemarkung Eiweiler
die Fluren 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17 und 18;
- e) in der Gemarkung Gannesweiler
die Fluren 10, 11, 12 und 15;
- f) in der Gemarkung Mosberg-Richweiler
die Fluren 13 und 14;
- g) in der Gemarkung Neunkirchen (Nahe)
die Fluren 9, 10, 11, 12 und 14;
- h) in der Gemarkung Nohfelden
die Fluren 1, 8, 9, 10, 18 und 20;
- i) in der Gemarkung Selbach
die Fluren 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12,
Flur 14 ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil,
Flur 18,
von Flur 20 die Gewannen Vor Weißbruch, Roschbornerwies, Roschbornerwald, Am Roschbornerwald, Vor Roschborn, Ronnwies und Katzenzehl,
Flur I (Imsbach) ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil;
- j) in der Gemarkung Sötern
Flur 1 mit Ausnahme des Flurstückes 2c, das durch Verordnung vom 31. Mai 1957 (Amtsbl. S. 474) als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.
Flur 2 mit Ausnahme der Gewanne Bei der Ziegelhütte,
die Fluren 6 und 7,
von Flur 10 die Gewanne Im Kahlenbruch,
von Flur 11 die Gewannen Rothenberg und In den Stangen,
Flur 13 mit Ausnahme der Gewannen Auf der Burwies, In der Burwies, Auf'm Driesch und Vorm Rothenberg,
die Fluren 14, 15, 17, 18, 19 und 21,
von Flur 22 der Teil, der nördlich der Bundesstraße 52 liegt,
die Fluren 28, 29 und 31;

907

k) in der Gemarkung Türkismühle

von Flur 1 die Gewannen An der Eierstraße, Das Hellenwäldchen, Schweizershüttenhang, Am Kappgraben sowie die Flurstücke Nr. 1 bis 28 und 34 bis 38 der Gewanne Gimmelsschlag und die Flurstücke 79, 120 bis 122/1 und 131/1 bis 132/2 der Gewanne Meckenheimerhöll;

l) in der Gemarkung Walhausen

die Fluren 20, 21 und 22;

m) in der Gemarkung Wolfersweiler

die Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 32;

03. in der Gemeinde Oberthal (L 02.03.03, L 02.03.11)

- a) in der Gemarkung Gronig
die Fluren 1 und 2.
von Flur 7 die Gewannen Am Morschborn, Vorderste Binsenskaul, Hirtenwiese, Blieser-Ey, Steinhügel und Heiligenwäldchen;
- b) in der Gemarkung Güdesweiler
von Flur 5 der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Güdesweiler nach Namborn liegt, bestehend aus den Gewannen Auf Hürgert, Am Jungental und Im Jungental,
Flur 6;
- c) in der Gemarkung Oberthal
Flur 1;
- d) in der Gemarkung Steinberg-Deckenhardt
die Fluren 1 und 2,
Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 61 bis 66 der Gewanne auf dem Deckenhardter Hübel,
Flur 20;

04. in der Gemeinde Namborn (L 02.04.04, L 02.04.05, L 02.04.11)

- a) in der Gemarkung Heisterberg
Flur 2 mit Ausnahme des Teiles, der westlich der Eisenbahnlinie Saarbrücken-Bingerbrück liegt, und ohne die Gewannen Mittelste Hombach und Unterste Hombach,
Flur 3;
- b) in der Gemarkung Hirstein
Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 1436/585 bis 596 der Gewanne Vor Hamerich und außer der Gewanne Steihenwald,
Flur 2,
von den Fluren 3 und 4 die Teile, die westlich der Bundesstraße 41 liegen,
Flur 9 mit Ausnahme der Gewannen In der Lach, Im Rödden, Sauerwiese, Auf der Sauerwiese und Auf dem Dörrenbühl,
Flur 10 mit Ausnahme der Gewannen Bei der Mühle, Die Nauwies, Zahrung, In der Zahrung und Der Winkel;
- c) in der Gemarkung Hofeld-Mauschbach
von Flur 1 die Gewannen Auf dem Weierfeld, Im Weiher, Auf der Fels und Auf der Neuwiese;
- d) in der Gemarkung Namborn
die Fluren 1 und 2,
von Flur 3 nur der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Güdesweiler nach Namborn liegt;
- e) in der Gemarkung Pinsweiler
von Flur 1 die Gewannen In den Straupen, Im Roth, Am Fuchskaulenrech sowie die Flurstücke 67 bis 635/106 der Gewanne Im untersten Behenk;

05. in der Gemeinde Freisen (L 02.05.06, L 02.05.15)

- a) in der Gemarkung Asweiler
die Fluren 7 und 8;

908

- b) in der Gemarkung Eitzweiler
die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 15, 16 und 17;
- c) in der Gemarkung Freisen
die Fluren 1, 2 und 3,
Flur 4 mit Ausnahme der Gewanne Auf Hammen,
die Fluren 15, 16, 17, 18 und 21,
Flur 22 mit Ausnahme der Gewanne Am Klopfer-
hübel;
- d) in der Gemarkung Grügelborn
Flur 3,
Flur 4 mit Ausnahme des nördlich der Landstraße
L II. O. Nr. 311 liegenden Teils,
Flur 5;
- e) in der Gemarkung Haupersweiler
Flur 1;
- f) in der Gemarkung Oberkirchen
die Fluren 1, 2 und 5,
Flur 26 mit Ausnahme des östlich der Landstraße
L II. O. Nr. 309 liegenden Teils,
die Fluren 27 und 28,
Flur 30 mit Ausnahme des Flurstückes 3, das
durch Verordnung vom 20. Oktober 1950 (Amtsbl.
1951, S. 211) als Naturschutzgebiet ausgewiesen
ist,
die Fluren 32 und 33;
- g) in der Gemarkung Reitscheid
die Fluren 1, 4 und 5;

**06. in der Gemeinde Tholey (L 02.06.03, L 02.06.07,
L 02.06.08, L 02.06.10)**

- a) in der Gemarkung Bergweiler
von Flur 3 die Gewannen Oben am Ehrenborn,
Beim Ehrenborn, Langwieserrechwald, Auf den
Stöcken untere Gewann, In der Hoschbach, An
der Mertzthumes, Am Blasiusberger Kreuz, An der
Blasiuskapelle, Auf den Stöcken obere Gewann
sowie die Gewanne Am Blasiusberg, jedoch ohne
den Teil, der südwestlich des von Sotzweiler her-
aufführenden Zufahrtsweges liegt,
Flur 4;
- b) in der Gemarkung Hasborn-Dautweiler
die Fluren 1, 2 und 3,
die Fluren 5, 6 und 7 ohne die westlich der Auto-
bahn liegenden Teile,
Flur 20 mit Ausnahme der Gewanne In der alten
Kröp;
- c) in der Gemarkung Lindscheid
Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Oben am
Bergbaum auf der Höh, Am Bergbaum, Zwischen
den Wäldern, Hinter Häspelt, Vor Häspelt, Hölz-
ches Garten, Am Stahlberg, Am Onkelsberg, Bei
Hölzches Born, Das Holzwieschen, In der Frohn-
bach, Der Brillborngarten, Die Frohnbacher Wie-
sen und die Hofwies,
Von Flur 2 die Gewannen Beim Gehemm, Auf der
röther Höh im Hofland, Auf der röther Klupp, In
Scherersdell, Beim Ellerborn, Bei dem Röther-
Höbhorn, Am Berg in den kurzen Theilen, Auf

dem Sankgraben in der Bierkaul, Auf dem Sank-
graben, obig dem Hirtenstück, Sankgraben, In
Ostenbach bei dem tiefen Graben, Auf'm Groß-
wald ober dem Hirtenstück, In der Wackenkaul,
Auf dem Bärwäldchen, In der vordersten Sank
und Ober dem Waldborn;

- d) in der Gemarkung Neipel

von Flur 1 die Gewannen Das Geisköpfchen, In
der Kraubeswies, Im Schafkripp, Hinterm Geis-
köpfchen, Auf Kläbrech, Vor Schwamm am Rech,
Auf Schwamm, Auf Blumheck, Blumheck, Hinter
Blumheck auf Fritschenwald, Auf Blumenheck,
Die Wascherdskaul, Bei der alten Ünner, Frit-
schenheck und Im Ostergarten,

von Flur 2 die Gewannen Ohleswies, Auf der
Ohleswies, Am vordersten Köpfchen, Großwies,
In der Mertelbach, Auf dem hintersten Köpfchen,
Im Eckelsgrund, Hirtenwies, Bruchwies, Bruch,
Bei der Großwies, Im Breitlinggarten, Auf Breit-
ling, Breitlingsköpfchen, Auf Breitlingsköpfchen,
Am Presser, Auf der Schloßwies und In der
Schloßwies;

- e) in der Gemarkung Scheuern

Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Die Langen
am Galgenberg, Bei den Pühlen, Auf dem Galgen-
berg, Hinterm Galgenberg, Am Schäferacken und
Bei Morgenkreuz;

- f) in der Gemarkung Sotzweiler

Flur 4 mit Ausnahme der Gewannen Oben am
Hammelsborn, Altwiese, Am Engscheider Hof,
Oben am Hof, Die Hanfstücke, Im Pesch, Am Tho-
leyer Weg, Am Bilz, Auf der Bilz, Oberhalb dem
Bohngarten und An den Kümphen sowie ohne
den westlich der Autobahn liegenden Teil,
die Fluren 5 und 6.

Flur 7 ohne den westlich der Autobahn liegenden
Teil;

- g) im Ortsteil Theley

- aa) in der Gemarkung Theley

die Fluren 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und 15,

von Flur 23 die Gewannen Am Hasenberg und
der Hasenberg obig Leitzweiler,

die Fluren 24 und 25,

- bb) in der Gemarkung Selbach

von Flur 1 (Imsbach) die Flurstücke Nr. 1/6,
5/2, 5/4 bis 5/7, 5/10, 5/12, 6/4 bis 6/12, 7/1
bis 7/3, 9/2 bis 9/7, 10/1 bis 10/5, 11/1, 13/1,
15/1, 16/1, 3/1, 27/9, 29/9

Flur 2 (Imsbach) mit Ausnahme des Flurstük-
kes Nr. 60/29,

Flur 3 (Imsbach),

von Flur 14 die Flurstücke Nr. 1481 bis 1483,
1484/1, 1484/2, 1545/1484, 1555/1484, 1556/1484,
1559/1484, 1560/1484, 1564/1484 bis 1586/1484,
1572/1484, 1574/1484, 1579/1484 bis 1581/1484,
1583/1484, 1585/1484, 1611/1484, 1624/1484 bis
1631/1484, 1648/1484 bis 1650/1484, 1656/1484,

909

1661/1484, 1662/1484, 1666/1484 bis 1670/1484,
1677/1484, 1679/1484, 1680/1484, 1685/1484 bis
1688/1484, 1691/1484, 1692/1484, 1701/1484,
1721/1484, 1722/1484, 1732/1484, 1733/1484,
1751/1484, 1752/1484, 1763/1484, 1764/1484,
1798/1484;

- h) in der Gemarkung Tholey

von Flur 1 die Gewannen In Reisenhell, Vor Rei-
senhell, Varuswald und Unterm Varuswald,

Die Fluren 6, 7, 8 und 11,

Flur 15 mit Ausnahme der Gewannen Auf Stokkert und Am Schiederhübel.

Flur 16;

i) in der Gemarkung Überroth-Niederhofen

die Fluren 2, 3 und 4,

Flur 5 mit Ausnahme der Gewannen Auf dem Weierborn und Der alte Kühonger;

07. in der Gemeinde Marpingen (L 02.07.09, L 02.07.10, L 02.07.12)

a) in der Gemarkung Alsweiler

die Fluren 1 und 2,

von Flur 3 die Gewannen Beim Dreiecksborn, In den Dachslöcher, Der Espenwald, Steinacker, In der Sulch, Schachen auf den Weiherwald, In den Schachen, Am Schachenerkopf, Die Kanzel, An der Kanzel, Unter dem Weiherborn, die Bruchelswiese, Hinter der Farrenwies, Farrenwies, Im Walkental, Bei der Kleewies, Kleewis ober dem Höhborn;

b) in der Gemarkung Berschweiler

die Fluren 19, 20 und 22,

von der Flur 23 die Gewannen In der Frankenbach und Berschelt;

c) in der Gemarkung Marpingen

die Fluren 9 und 10,

Flur 20 mit Ausnahme der Gewannen Bei der Kirchheck, Im Braunacker und Wackenwald;

d) in der Gemarkung Urexweiler

von Flur 1 der Teil, der südlich der Landstraße L.II.O. Nr. 318 von Urexweiler nach Marpingen liegt,

von Flur 6 die Gewanne Bruderfeldschachen und das Flurstück Nr. 183/86,

die Fluren 17, 18 und 19;

08. in der Stadt St. Wendel (L 02.08.10, L 02.08.11, L 02.08.12, L 02.08.13, L 02.08.14, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17)

a) in der Gemarkung Bliesen

die Fluren 1, 2, 3, 7 und 11,

Flur 13 mit Ausnahme der Gewanne Gombacher Mühl,

Flur 14;

b) in der Gemarkung Bubach

die Gewannen Hohlwiese, Jakobswiese oder vor Bonel, Jakobswiese, Unterste Ronel, Nickelswiese, Auf'm Muhlhubel, In der Muhl, Ober der Muhl, Hinter Ronel, Bruch, Ockenwiese, Ockenwies vorderste und hinterste Gewann, Im Ruckert hinterste Gewann, Auf'm Rauhwinkel kurze Gewann, Im Ruckert hinterste Gewann, Auf'm Rauhwinkel kurze Gewann, Unterm Heidenbösch dritte und vierte Gewann, Unter Heidenbösch auf'm Weg fünfte Gewann, Vor der Schneiderwiese erste und zweite Gewann, Schinderwiese, Hinter der Schneiderswiese erste und zweite Gewann, Heidenbösch, Am Anderswald oder Langhecke, In der Sehr, Krämel, Krämelwald und Nauwies-Weyher, die Gewannen Thomas und Grieswald bis zur Landstraße L.I.O. Nr. 131 im Süden, die Gewannen Auf'm Krämel, Hinterm Krämel auf'm Weg, Hinterm Krämel, Ober der Tränke, An der Tränke erste und zweite Gewann, Unter der Tränke erste bis vierte Gewann, Am Osterpfad;

c) in der Gemarkung Hoof

Flur 8, bestehend aus den Gewannen Im Seiters und Seiterssumpen,

Flur 9, bestehend aus den Gewannen Langensteinheck, Amtsmannsheck und Seiterswäldchen,

Flur 10, bestehend aus den Gewannen Hirschacker, Gerbestall zwischen den Gräben, Gerbestall Dell und Gerbestall jenseits der Gräben,

Flur 12, bestehend aus den Gewannen Jenseits Gerbestall, Gerbestall, Vorderer Wald, Steffelheck und Auf'm Weiher hinterm Mühlflur,

von Flur 14 die Gewannen Unterm Haselbach, Butterwiese, Börrling, An der Waldwies erste, zweite, oberste Gewann, Hasemer Feld, An der Hasemer Feldheck und von der Gewanne Oberster Haselbach der südlichste Teil bis zum Betzelbach;

d) in der Gemarkung Leitersweiler

die Fluren 1, 2 und 3,

Flur 4 ohne den östlich der Landstraße L.II.O. Nr. 309 liegenden Teil,

Flur 5 ohne den östlich der Landstraßen L.II.O. Nr. 309 und L.II.O. Nr. 312 liegenden Teil,

die Fluren 8, 9, 10 und 11;

e) in der Gemarkung Marth

Flur 3, bestehend aus den Gewannen Krämelwald, Bürgerwiese, Schulwiese, Stockwiese, In der Röthel, Auf'm Hofacker, Wagner's Weierchen, Am Hommesrech, Trieschwiese, Hühnerwiesen, Am Fonel in der Dreispitz, Am Fonel erste bis zehnte Gewann, Ulmbach, Neuwiesen und Klingelwiesen, Flur 4, bestehend aus den Gewannen Am Klingelberg erste bis vierte Gewann, Gräblingsfeld, Gräblingsheck, Am Klingelberg und Klingelberg,

von Flur 7 die Gewannen Pfaffenbreitwiese, Langwiesen, Weiherwiesen, Im Loh, Wachswiesen und Wachsdel,

Flur 8, bestehend aus den Gewannen Seitersheck und Im Damborn,

von der Gewanne Vom Hollerwald bis zur Pettersheimer Straße der Teil, der im Süden und Westen von der Gemarkungsgrenze Bubach, im Osten von der Landesgrenze und im Norden von der Landstraße L.II.O. Nr. 307 von Niederkirchen nach Kusel begrenzt wird;

f) in der Gemarkung Niederkirchen

Flur 6, bestehend aus den Gewannen Zwiebelrech, Auf'm Solch, Oberm Engelwald, Unterm Weidenbösch, Weidenbösch, Rübenwies, In der unteren Tiefenbach, Engelwald, Auf'm Kübel, Kübelkopf, Kübelsheck, Im Reinel, Vor der Reinelheck, Am Kübel, Hinter'm Kübel und Unterm Kübel,

Flur 7, bestehend aus den Gewannen Bonnellfeld, Fledermauskopf, Auf der Fledermaus, Fledermauswiesen, Tiefenbacherrodt, Tiefenbacher Langwiesen und Zwiebelrechheck,

Flur 8, bestehend aus den Gewannen Bonnelseck, Hirschenrodt, In der oberen Tiefenbach, Ahlenwald, Auf'm Ahlenwald und Am Ahlenwald;

g) in der Gemarkung Niederlinxweiler

die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 11, 13 und 14;

h) in der Gemarkung Oberlinxweiler

die Fluren 4 und 10,

von Flur 16 der Teil nördlich der Landstraße L.I.O. Nr. 130 von Oberlinxweiler nach Remmesweiler,

Flur 17 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 161/24 bis 167/28 und 39 bis 124/60,

Flur 18,

Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke 5/1, 5/2, 81 und 83 bis 163/93,

Flur 20 mit Ausnahme der Flurstücke 144/2 bis 147 und 242/148 bis 162/2;

i) in der Gemarkung Osterbrücken

von Flur 5 die Gewannen Märzenborn auf der Hecke, Am Brückenbusch, Im Hundstall,

Flur 7, bestehend aus den Gewannen Dreispitz an der Langhecke, Dreispitz am Geißbrech, Geißbrech, Im Läckeral auf'm Geißbrech, Läckeral ober der Straße, Im Läckeral auf der Hecke, Im Läckeral mittelste Gewann, Läckeraler Wiesen, An der Warzel und Am Brückenbusch,

von Flur 8 die Gewannen an der Warzel, Bei der Warzel und Käsebest,

von Flur 9 die Gewannen Am Wörschweiler Rech, Am Wörschweiler Rech dritte Gewann und Wörschweiler Dell,

Flur 10, bestehend aus den Gewannen Vor'm Naßgewann, Oberes Naßgewann, Auf der Mauer, In der Mauer, Auf'm Hofacker, Neumühle, Langwiese bei der Neumühle, Am Krämel, Auf der Langwiese, Wasserschaft, Bruchwiese bei der Neumühle, Bauertswiesen, Grummetswiesen, Unteres Naßgewann und Bohrwiesen,

von Flur 11 die Gewannen Schladwald, Höllwiesenhecke, Schlawatzenwiesen, Am Kreuz unterm Weg erste bis fünfte Gewann, Schleif und Kirchstücke.

von Flur 14 die Gewannen Gehrheck und Im Gehrn;

j) in der Gemarkung Remmesweiler

die Fluren 1 und 2,

Flur 3 mit Ausnahme der Flurstücke 43 bis 48,

die Fluren 12, 13, 15 und 16;

k) in der Gemarkung Saal

Flur 4, bestehend aus den Gewannen Ober den Tränken, Auf der Tränke, Auf die Mäsenau erste und zweite Gewann, Beim Valentinsbrunnen, Am Pfalzrech erste und zweite Gewann, Auf'm Köppchen, Schrohgewanne, Laubach erste bis dritte Gewann, Wolfswiese erste und zweite Gewann, Auf der Wolfswiese, Laubach, Mäsenau,

von Flur 5 die Gewannen Gehöll, Im Blümer, Im Winkel, In den Jakobswiesen, Auf'n Holderfeldern, Auf der Wolfsurth und das Gebiet von der Gemarkungsgrenze Werschweiler entlang der Eisenbahnlinie bis zum Graben Nr. 14, entlang dem Graben Nr. 14 bis zur Oster, sodann entlang der Oster bis zur Einmündung des Tiefenbaches, entlang dem Tiefenbach bis zur Werschweilerstraße,

Flur 6, bestehend aus den Gewannen Im Teich und Tiefenbach,

Flur 7, bestehend aus den Gewannen Wustholz, Fledermaus, Banholzheck, Bannholzwald, Banholzheck und Grasheck, Am Grasböschgraben, Rundwiese, Grasbösch und Im Teich;

l) in der Gemarkung St. Wendel

von Flur 7 den Teil, der begrenzt ist im Westen durch die östliche Grenze der Bebauungspläne Kapellenweg-Missionshausstraße und Kapellenweg-Ostertalstraße, im Norden durch die Landstraße L II. O. Nr. 307 St. Wendel-Niederkirchen und im Süden durch die Straße St. Wendel (Stadtmitte) zum Missionshaus, jedoch ohne die Flurstücke 32/1, 34, 35, 36/1, 39/1, 7/8, 3 und 10,

von Flur 8 die Flurstücke 14, 32/15, 16/3 und 17 sowie die Flurstücke 12 und 13 mit Ausnahme eines Geländestreifens von 40 m Breite parallel des Weges Missionshaus-Wendalinushof;

m) in der Gemarkung Urweiler

von Flur 3 die Gewannen Auf'm Kesselberg, Der Kesselberg, Auf der Hirtengewann, Hirschweilerberg, Hinter der Sägemühle, Herzenackerswäldchen und Auf Herzenackerswäldchen,

Flur 4,

von Flur 5 die Gewannen Jenseits der Hirtengewann und der Känelberg,

die Fluren 7 und 9,

von Flur 11 die Flurstücke Nr. 1 bis 8 der Gewanne die Rämelsheck,

die Fluren 12, 13 und 14,

Flur 16 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 108 – 121/1;

n) in der Gemarkung Werschweiler

die Fluren 1, 2, 3, 4, 15, 16 und 17;

o) in der Gemarkung Winterbach

von Flur 7 die Gewannen Auf der Lei, Leienhumes und Leienwald,

die Fluren 10 und 11.

(3) Da die in den Gemarkungen Hoof, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken und Saal laufenden Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, entsprechen die zusätzlich neben den Gewannenbezeichnungen aufgeführten Flurbezeichnungen in diesen Gemarkungen lediglich dem Entwurf einer noch nicht endgültigen Flureinteilung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 2 Landschaftsschutzkarte und Kennnummern

(1) Die durch diese Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus den Blättern beziehungsweise Teilen der Blätter Nr. 6307, 6308, 6407, 6408, 6409, 6507, 6508 und 6509 der topographischen Karte 1 : 25 000 in oranger Farbe kenntlich gemacht und durch eine Linie in oranger Farbe umrandet und entlang den Gemeindegrenzen unterteilt (Landschaftsschutzkarte). Die zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete und die sich aus der nach Satz 1 vorgenommenen Unterteilung ergebenden Teile zusammenhängender Gebiete sind in der Landschaftsschutzkarte nach einem für das Saarland gültigen Kennnummernsystem gekennzeichnet (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 16. Januar 1974 – Az.: R 6 – Et/Bn –). Die beiden ersten Ziffern (02) der sechsstelligen Kennnummern geben den Landkreis an und die 3. und 4. Ziffer (01 bis 08) der Kennnummern geben die Gemeinden an, in denen die Schutzgebiete liegen; die beiden letzten Ziffern (01 bis 17) der Kennnummern stellen die Ordnungszahlen der 17 zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete dar.

(2) Die Landschaftsschutzkarte wird bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich in archivmäßiger Verwahrung bei der obersten Naturschutzbehörde.

§ 3 Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Maßnahmen

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Herstellung und Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;
- b) das Abbauen und Aufschütten von Bodenbestandteilen sowie das sonstige Ändern der Bodengestalt, insbesondere die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- c) das Beseitigen und Ändern von stehenden und fließenden Gewässern; oder Lehmgruben;
- c) das Beseitigen und Ändern von stehenden und fließenden Gewässern;
- d) die Beseitigung und Schädigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch die Rodung und der nicht forstgerechte Kahlschlag von Waldflächen;
- e) die Änderung der Nutzungsart, insbesondere das Umwandeln von Wald in Nutzflächen anderer Art;
- f) die Anlage von Wegen, Park-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- g) das Anbringen von Werbeanlagen aller Art;
- h) das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmung auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle;
- i) der Bau von ortsfesten Frei- und Rohrleitungen sowie von Seilbahnen und Seilliften;
- i) der Bau von ortsfesten Frei- und Rohrleitungen sowie von Seilbahnen und Seilliften;
- j) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen, ausgenommen dunkel gehaltene Weidezäune und Einfriedigungen, die zum Schutz der Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind; nicht notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Einfriedigungen, deren Pfostenstärke bei Ausführung in Holz 17 cm, bei Ausführung in Beton- oder Stahlbeton 10 cm und bei Ausführung in Eisen 5 cm überschreitet oder die in der freien Feldflur höher als 1,20 m sind;
- k) das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten an anderen als dafür bestimmten Stellen;
- l) das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2, Buchstabe e ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Hecke, Gewässer oder als landwirtschaftliche Nutzfläche; der Wechsel zwischen Ackerland und Grünfläche gilt nicht als Änderung der Nutzungsart im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5 Erlaubnis und Ausnahme

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt oder wenn bei einer Erteilung der Erlaubnis unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen vom Verbot des § 3 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn im Fall des § 4 Abs. 2 Buchstabe e die Änderung der Nutzungsart für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

Zur Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe a – i und zur Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 5 Abs. 2) ist die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

912

§ 7 Nichtanwendung

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen, sowie auf die rechtmäßige, nicht den Naturhaushalt und das Landschaftsbild störende Ausübung der Fischerei und der Jagd.

§ 8 Strafbestimmungen

Wer eine der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Ausnahmebewilligung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Wer eine der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 9 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603),
2. die Erste Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. April 1955 (Amtsbl. S. 602) betreffend das Wendalinustal in der Gemarkung St. Wendel.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 12. August 1976

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 16

**Änderung der Verordnung über die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis
St. Wendel**

Nach § 7 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117
---	-----

51 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Holzhauser Wald bei Türkismühle“
N 6408-301**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedsstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedsstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 376,92 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ (N 6408-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Landkreis St. Wendel, im Gebiet der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Eckelhausen, Nohfelden, Sötern und Türkismühle. Das Naturschutzgebiet wird am südlichen Ende durch die BAB 62 und am nördlichen Ende durch die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz begrenzt. An der östlichen Grenze des Natura 2000-Gebiets befinden sich zwei große Feldspatbrüche.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

- b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
 - c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken,
3. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** zu düngen oder zu kalken,
4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **8230 Silikattelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii**
- a) zu klettern,
 - b) zu kalken.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarun-

gen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 1978) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

